

Gebührenordnung

für die Benutzung des Feuerwehrhauses in Jahrsdorf

Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2012 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses in Jahrsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Feuerwehrhauses, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| • Feuerwehrhaus ohne Fahrzeughalle | 100,00 Euro |
| • Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle | 140,00 Euro |
| • Fahrzeughalle mit Herren-WC | 50,00 Euro |
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses vom 31.03.2006 außer Kraft.

Jahrsdorf, 05.12.2012

Gemeinde Jahrsdorf

gez. Bruhn